

Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten folgende Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Xanten erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Xanten.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), der Umfang der Reinigung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 5); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite der an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 1,23 Euro.

- (6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,12 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2, 3 und 4 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 1,76 Euro.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Xanten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend von den Sätzen 1 und 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die gemäß Satz 3 beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.
- (5) Die Gebühren, die sich auf vorangegangene Fälligkeitstage beziehen, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

§ 5

Begriff des erschlossenen Grundstückes

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

In besonderen Fällen kann auf Antrag unter Angabe von Gründen die anfallende Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Ge- nehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
16.12.2004	-	17.12.2004	22.12.2004	01.01.2005
1. Änderung				
15.12.2005	-	16.12.2005	21.12.2005	01.01.2006
2. Änderung				
17.12.2008	-	18.12.2008	23.12.2008	01.01.2009
3. Änderung				
16.12.2009	-	17.12.2009	23.12.2009	01.01.2010
4. Änderung				
15.12.2010	-	16.12.2010	22.12.2010	01.01.2011
5. Änderung				
14.12.2011	-	15.12.2011	21.12.2011	01.01.2012
6. Änderung				
12.12.2012	-	13.12.2012	19.12.2012	01.01.2013
7. Änderung				
17.12.2013	-	18.12.2013	19.12.2013	01.01.2014
8. Änderung				
17.12.2014	-	18.12.2014	23.12.2014	01.01.2015
9. Änderung				
16.12.2015	-	17.12.2015	23.12.2015	01.01.2016
10. Änderung				
07.12.2016	-	08.12.2016	14.12.2016	01.01.2017
11. Änderung				
14.12.2017	-	15.12.2017	20.12.2017	01.01.2018
12. Änderung				
11.12.2018	-	12.12.2018	19.12.2018	01.01.2019
13. Änderung				
10.12.2019	-	11.12.2019	18.12.2019	01.01.2020
14. Änderung				
08.12.2020	-	09.12.2020	16.12.2020	01.01.2021
15. Änderung				
07.12.2021	-	08.12.2021	15.12.2021	01.01.2022
16. Änderung				
06.12.2022	-	07.12.2022	14.12.2022	01.01.2023
17. Änderung				
07.12.2023	-	08.12.2023	14.12.2023	01.01.2024
18. Änderung				
10.12.2024	-	17.12.2024	18.12.2024	01.01.2025